PRAXISDIALOG FÜR WERTPAPIERDIENSTLEISTER WPFG/IFR

MMag. Adrian Trif, BA
Teamleiter Analyse
Theresa Exenberger, MSc, MSc
Analystin
Wertpapierunternehmen und Crowdfunding Dienstleister
Wien, 09. Mai 2023



FMA-PRAXISDIALOG 2023 RECHTSGRUNDLAGEN / REGELUNGSEBENEN



- Unmittelbar anwendbares EU-Recht
 - Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR)
 - Delegierte Rechtsakte ("L2-VO", RTS/ITS der Kommission), zB DVO 2021/2284
- Österreichisches Recht (Umsetzungs- und Vollzugsgesetz BGBI I Nr 237/2022)
 - > neue, prudentielle Bestimmungen für österreichische WPF seit 01.02.2023 voll anwendbar
 - > FMA zuständige Behörde
 - WPFG (Umsetzung IFD, Vollziehung IFR)
 - Verordnung über aufsichtliche Regelungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung – WPFV)
 - Verordnung über die der FMA nach nationalem Recht vorzulegenden Stammdatenmeldungen der Wertpapierfirmen
 Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung (WPF-StDMV)
 - Entscheidung im Einzelfall mit Bescheid, zB Bewilligung Anwendung Gruppenkapitaltest
- Guidance-Instrumente
 - Guidelines, Q & A
 - Informationsveranstaltungen, zB Praxisdialog
 - Rückfragen, Beantwortung von Anfragen

FMA-PRAXISDIALOG 2023 STAMMDATEN



WPF-StDMV

- Europarechtliche Normen setzen Stammdaten voraus => Notwendigkeit zur Erlassung der WPF-StDMV
- Mitteilung der entsprechenden Stammdaten bis 28.02.2023 (erstmalige Meldung)
 - "Anlage 1 Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene", "Anlage 2 Ausweis zur österreichischen
 Wertpapierfirmengruppe" und "Anlage 3 Ausweis zur Gruppe ohne österreichische Wertpapierfirma als Mutter"
- nachfolgend Meldung von Änderung(en); nicht notwendig bei FMA-Genehmigungen (zB Gruppenkapitaltest)
- 64 kleine, nicht verflochtene WPF ("Klasse 3")
- 2 "Klasse 2" WPF
- 16 WPF-Gruppen
 - 13 davon aufgrund Konstellation Investmentholdinggesellschaft als Mutterunternehmen von öst. WPF
 - 3 davon aufgrund Konstellation Finanzinstitut (AIFM) als Tochterunternehmen von öst. WPF

FMA-PRAXISDIALOG 2023 IFR-MELDUNGEN



Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, technische Durchführungsstandards im Hinblick auf die aufsichtlichen **Meldungen** und Offenlegungen von Wertpapierfirmen

- Adressat der Meldepflichten ist immer die WPF (Art 3 und 4)
- Meldebögen und Tabellen (Anhänge I-IV und VIII-IX für aufsichtliche Meldungen; Anhang + Erläuterung; Anhang V einheitliches Datenpunktmodell + Validierungsregeln)
- Meldestichtage/Einreichungstermine/Korrekturmeldungen (Art 1 und 2)
 - 31. Dezember => 11. Februar (jährliche Meldungen)
 - 31. März => 12. Mai, 30. Juni => 11. August, 30. September => 11. November und 31. Dezember => 11. Februar (vierteljährliche Meldungen)
 - Bsp: Bei Genehmigung Anwendung Gruppenkapitaltest im Mai 2023 erfolgt erste vierteljährliche Meldung per 30.06.2023 bis spätestens 11.08.2023.
 - Anpassung bei abweichendem Bilanzstichtag
 - Übermittlung ungeprüfter Zahlen ist zulässig und aufgrund der aufsichtlichen Einreichungstermine systemimmanent
 - Bei Abweichung der geprüften Zahlen (nach Abschlussprüfung) von den ungeprüften Zahlen erfolgt Korrekturmeldung. Dies gilt auch bei anderen Korrekturen; zB aufgrund geänderter Datenlage.
- Format/Intervalle (Art 5 ff)

FMA-PRAXISDIALOG 2023 GRUPPENAUFSICHT



- FMA als zuständige, konsolidierende Aufsichtsbehörde (§ 38 Abs 1 WPFG)
- aufsichtliche Konsolidierung (Art 7 IFR)
 - konsolidierte Lage, prudentiell und organisatorisch
- Gruppenkapitaltest (Art 8 IFR; § 36 WPFG), Antrag + Nachweis
 - Kapitalbeziehungen hartes Kernkapital
 - K-Faktoren AUM, COH, ASA, CMH, NPR und CMG (5 x Schwellenwerte Art 12 Abs 1 IFR)
 - kein Eigenhandel bzw Emission/Platzierung
 - kein Halten von Geldern/Finanzinstrumenten von Kunden
- AUM Gruppe < 6 Mrd EUR (gemessen gemäß Art 17 IFR); COH Gruppe < 500 Mio für Kassageschäfte bzw 5 Mrd für Derivate (pro Tag)</p>
- ASA/CMH/NPR/CMG bleibt 0
- bis dato 5 Bewilligungen Anwendung Gruppenkapitaltest

FMA-PRAXISDIALOG 2023 MELDEWESEN ERKENNTNISSE I



Fehler, die eine erfolgreiche Einreichung verhindert haben

- W-Nummer: richtiges Format W00000 (ohne Bindestrich oder Abstand)
- Fehlende Daten im Tabellenblatt A 00.00 (zB Geschäftsjahr, Meldeperiode) → Alle Felder müssen ausgefüllt sein
- Pflichtfelder wurden nicht ausgefüllt insb.:
 - Tabellenblatt I 05.00 Position "(Kombinierte) bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme" (Zeile 0100/ Spalte 0010)
 - Tabellenblatt I 03.01 Position "Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres" (Zeile 0200 / Spalte 0010)
- Rundungsfehler insb. Tabellenblatt I 01.01/I 01.00 und I 06.xx → an einer Lösung wird gearbeitet
- Versionsnummer

Auffälligkeiten bei erfolgreich eingebrachten Testmeldungen

- LEI-Code ohne Abstände z.B. 012345KI123OXGF55M67
- Versionsnummer nur anpassen, wenn bereits eine erfolgreich eingelangte Meldung vorliegt
- Nullangaben müssen nicht gemacht werden

FMA-PRAXISDIALOG 2023 MELDEWESEN ERSTE ERKENNTNISSE II



I 01.00/I 01.01 (Zusammensetzung der Eigenmittel)

- Aktuelle Daten
- Einbehaltene Gewinne der Vorjahre bzw. Anrechenbarer Gewinn → Nachweis im Jahresabschluss, dass Gewinne nicht ausgeschüttet sondern auf neue Rechnung vorgetragen werden (z.B. Gewinnverwendungsvorschlag oder Gesellschafterbeschluss)
- Sonstige Rücklagen = Kapital- und Gewinnrücklagen
- Mögliche relevante Abzugsposten: latente Steuern, sonstige immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen

I 02.01/I 02.03 (Eigenmittelanforderung)

- Aktuelle Daten
- Übergangsbestimmungen (Zeile 0050 0100):
 - grundsätzlich können diese Felder leer gelassen werden
 - Ausfüllen durch WPF gewünscht: Einziges relevantes Feld für österreichische WPF Zeile 0090
 "Übergangsanforderung für Wertpapierfirmen, die nicht für das Erbringen bestimmter Dienstleistungen zugelassen sind". Für GJ 2022 muss der in diesem Feld angegebene Wert EUR 60.000,00 betragen (gem. Art 57 Abs 4 lit c IFR).

FMA-PRAXISDIALOG 2023 MELDEWESEN ERSTE ERKENNTNISSE III



I 03.00/ I 03.01 (Berechnung der Anforderung für fixe Gemeinkosten)

- Daten des Vorjahres
- Konsistenz mit den Daten aus dem Jahresabschluss
- Keine Doppelabzüge

1 04.00/ 1 06.00/ 1 09.00/ 1 09.01

- Aktuelle Daten
- I 09.01 → aktuelle sog "Klasse 3" WPF durch WPFV ausgenommen

I 05.00 (Umfang der Tätigkeit – Überprüfung der Schwellenwerte)

- Aktuelle Daten (Zeile 0010 0090)
- Daten des Vorjahres (Zeile 0100)
 - (Kombinierte) bilanzielle und außerbilanzielle Bilanzsumme = Bilanzsumme + außerbilanzielle Posten (z.B. Eventualverbindlichkeiten)
- Durchschnitt der Zwei-Vorjahreswerte (Zeile 0110 0290)
- Konsistenz der Daten im Tabellenblatt (siehe nachfolgende Folie)

FMA-PRAXISDIALOG 2023 MELDEWESEN ERSTE ERKENNTNISSE IV



7eilen	Position	Betrag
		0010
	(Kombinierte) verwaltete Vermögenswerte	
	(Kombinierte) bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte	
	(Kombinierte) bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte	
	Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte	
	Gehaltene Kundengelder	
	Täglicher Handelsstrom – Kassa- und Derivatgeschäfte	
	Nettopositionsrisiko	
	Geleisteter Einschuss	
0090	Ausfall der Handelsgegenpartei	
	(Kombinierte) bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme	4
	Kombinierte jährliche Bruttogesamteinkünfte	0
0120 0130	Jährliche Bruttogesamteinkünfte (-) Gruppeninterner Teil der jährlichen Bruttoeinkünfte	0,
0140	Davon: Einkünfte aus der Annahme und Übermittlung von Aufträgen	
0150	Davon: Einkünfte aus der Ausführung von Aufträgen	
0160	Davon: Einkünfte aus dem Handel für eigene Rechnung	
0170	Davon: Einkünfte aus der Portfolioverwaltung	
0180	Davon: Einkünfte aus Anlageberatung	
0100	Davon: Einkünfte aus der Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten/Platzierung	
0190	mit fester Übernahmeverpflichtung	
0000		
0200	Davon: Einkünfte aus der Platzierung ohne feste Übernahmeverpflichtung	
0210	Davon: Einkünfte aus dem Betrieb von MTF Davon: Einkünfte aus dem Betrieb von OTF	
0220		
0230	Davon: Einkünfte aus der Verwahrung und der Verwaltung von Finanzinstrumenten Davon: Einkünfte aus der Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger	
0240	Davon: Einkünfte aus der Gewanfung von Krediten oder Dahenen an Anleger Davon: Einkünfte aus der Beratung von Unternehmen hinsichtlich der	
0250	Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit	
	zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei	
	Unternehmensfusionen und -aufkäufen	
0060		
0260	Davon: Einkünfte aus Devisengeschäften	
0270	Davon: Wertpapier- und Finanzanalyse	
0280	Davon: Einkünfte aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen	
0290	Davon: Wertpapierdienstleistungen und Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit	
	zugrunde liegenden Derivatgeschäften	

Meldung AUM bzw. COH → dann idR auch entsprechende Berücksichtigung bei den Einkünften aus Portfolioverwaltung, Anlageberatung und/oder Annahme und Übermittlung erforderlich (ab Zeilen 0140; gilt auch vice versa)

Kombinierte jährliche Bruttogesamteinkünfte = WAG-Umsatzerlöse (Referenzdaten)
Kann nur in Ausnahmefällen EUR 0,00 betragen!
Formel 2022: (GJ 2020+GJ 2021)/2

Aufgliederung der Bruttogesamteinkünfte nach MiFID-Dienstleistungen → Summe davon: Einkünfte <= kombinierte jährliche Bruttogesamteinkünfte Formel 2022: (GJ 2020+GJ 2021)/2

FMA-PRAXISDIALOG 2023 AUSBLICK MELDEWESEN



Neue Version der Meldebögen

- Alte Version des Meldebogens → FMA arbeitet an Lösung für Kommunikation neuer Versionen
- Vor neuer Meldung immer aktuellste Version über die Incoming Plattform herunterladen
- Gesperrte Zellen bei Einzelmeldung werden aufgehoben aufgrund der erweiterten Konzessionstatbestände
- Automatisierte Prüfregeln werden laufend adaptiert und nachgeschärft

Erweiterung Meldewesen

- Erweiterung um zusätzliche für WPF relevante EBA-Meldebögen:
 - High Earners Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/08 iVm § 24 Abs 2 WPFG dzt. keine öst. WPF betroffen)
 - Renumeration Benchmarking Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/07 iVm § 24 Abs 1 WPFG größten öst. sog. "Klasse 2" WPF betroffen)
 - Gender pay gap Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/07 iVm § 24 Abs 1 WPFG Erstmeldung ab 2024)

Handbuch "Einbringung Meldungen IFR" wird bei der IP-Oberfläche "Meldewesen IFR" zur Verfügung gestellt

FIN AN ZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

Kompetenz
Kontrolle
Konsequenz